

Schul- und Disziplinarordnung der Berufswahlschule Chur (bws)

Beschlossen von der Schulleitung der Gewerblichen Berufsschule Chur (GBC) am 7. Dezember 2016¹.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Die Schul- und Disziplinarordnung gilt für alle Schülerinnen und Schüler der Berufswahlschule Chur.

II. Schulpflicht und Absenzen

Art. 2 Schulpflicht

¹ Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den Unterricht gemäss Stundenplan zu besuchen. Die Schülerinnen und Schüler können den Stundenplan auf der offiziellen Webseite der GBC abrufen.

² Schülerinnen und Schüler haben sich pünktlich zum Unterricht einzufinden.

Art. 3 Unterrichtsfreie Tage

Unterrichtsfreie Tage sind:

- a) allgemeine, offizielle Feiertage;
- b) Freitag nach Auffahrt;
- c) weitere Tage nach Beschluss des Berufsschulrates oder der Schulleitung GBC.

Art. 4 Definition Absenzen

¹ Jedes Fernbleiben von einer oder mehreren Lektionen am gleichen Tag gilt als eine Absenz.

² Jedes verspätete Erscheinen oder frühzeitige Verlassen des Unterrichts gilt ebenfalls als Absenz.

Art. 5 Voraussehbare / nicht voraussehbare Absenzen

¹ Als voraussehbare Absenzen gelten beispielsweise:

- a) Schnuppertage;
- b) Familienanlässe;
- c) Teilnahme an Kursen;
- d) Termine für Arzt-, Zahnarztbesuche und Prüfungen, sofern sie nicht in die unterrichtsfreie Zeit verlegt werden können.
- e) Teilnahme an sportlichen, religiösen und weiteren Anlässen;
- f) Betriebsanlässe für kombiniertes Angebot.

² Für voraussehbare Absenzen ist der Leiterin/dem Leiter bws in der Regel zwei Wochen vorher ein schriftliches Gesuch einzureichen. Er/sie entscheidet, bei Bedarf nach Rücksprache mit den Lehrpersonen, über die Bewilligung solcher Beurlaubungen.

³ Als nicht voraussehbare Absenzen gelten beispielsweise:

- a) Krankheit;
- b) Unfall;
- c) Todesfall im privaten Umfeld;
- d) andere nicht voraussehbare Absenzen.

⁴ Das Fernbleiben vom Unterricht bei nicht voraussehbaren Absenzen muss der Klassenlehrperson mitgeteilt werden (Telefonanruf oder Textnachricht). Die Klassenlehrperson, bzw. die Leiterin/der Leiter bws kann jederzeit verlangen, dass Absenzen von den Eltern/Erziehungsberechtigten bestätigt werden.

¹Fassung von Art. 2, 4-12, 15, 17-20 gemäss Beschluss der Schulleitung GBC vom 7. Dezember 2016 und auf den 1. August 2023 in Kraft gesetzt.

Art. 6 Unentschuldigte Absenzen

¹ Als unentschuldigt gilt jede Absenz, die nicht vorher bewilligt oder innert 7 Tagen nach Wiederaufnahme des Schulbesuches von den Lehrpersonen als begründet entschuldigt wird.

² Disziplinarische Unterrichtsausschlüsse durch die Lehrperson gelten ebenfalls als unentschuldigte Absenz.

Art. 7 Absenzenbüchlein

¹ Das Absenzenbüchlein wird allen Schülerinnen und Schülern zu Beginn des Schuljahres durch die Klassenlehrperson kostenlos abgegeben.

² Die Schülerinnen und Schüler haben bei der erziehungsberechtigten Person sofort die Kontrollunterschrift auf der letzten Seite des Absenzenbüchleins einzuholen.

³ Alle Absenzen gemäss Art. 5 müssen ins Absenzenbüchlein eingetragen werden.

⁴ Nicht voraussehbare Absenzen müssen das Datum und den Grund der Absenz enthalten und von der erziehungsberechtigten Person unterzeichnet sein.

⁵ Das Absenzenbüchlein gilt uneingeschränkt auch für Schülerinnen und Schüler, die volljährig sind.

Art. 8 Arztzeugnis

¹ Alle Schülerinnen und Schüler, die länger als eine Kalenderwoche nicht am Sportunterricht teilnehmen, haben der Sportunterricht erteilenden Lehrperson unaufgefordert ein Arztzeugnis vorzuweisen. Kann kein ärztliches Zeugnis vorgelegt werden, gelten die versäumten Lektionen als unentschuldigt.

² Falls eine Schülerin oder ein Schüler mehr als 2 Tage hintereinander den Unterricht/den Praktikumseinsatz nicht besuchen kann, muss der Klassenlehrperson zwingend ein Arztzeugnis vorgelegt werden. Im kombinierten Profil muss zwingend ein Arztzeugnis gezeigt werden, wenn der Unterricht während der ganzen Schulwoche nicht besucht werden kann.

³ Falls eine Schülerin oder ein Schüler oft fehlt, kann die Klassenlehrperson bzw. die Leitern/der Leiter bws jederzeit ein Arztzeugnis verlangen.

Art. 9 Absenzenkontrolle

¹ Jede Lehrperson führt eine Absenzenkontrolle (u.a. GBConnect)

² Alle entschuldigten und unentschuldigten Lektionen werden ins nächstfolgende Zeugnis eingetragen.

Art. 10 Massnahmen bei unentschuldigten Absenzen

¹ Jede versäumte, unentschuldigte Lektion oder Teile derselben werden in der Regel mit Fr. 10.- gebüsst. Bussen müssen innert Wochenfrist beglichen werden. Die maximale Busse für einen ganzen Unterrichtstag beträgt Fr. 50.-.

² Die Lehrperson kann bei der ersten unentschuldigten Absenz an Stelle einer Busse eine Ermahnung aussprechen.

³ Bei mehr als einer unentschuldigten Lektion im gleichen Semester muss die Lehrperson die Schülerin oder den Schüler der Leiterin/dem Leiter bws melden.

⁴ Die Leiterin/der Leiter bws erteilt Schülerinnen und Schülern einen schriftlichen Verweis, wenn sie drei oder mehr unentschuldigte Absenzen im gleichen Semester aufweisen. Im Wiederholungsfalle kann die Leiterin/der Leiter bws fehlbaren Schülerinnen und Schülern im laufenden Schuljahr eine schriftliche Verwarnung erteilen und bei weiteren Vorkommnissen den Ausschluss aus der bws verfügen.

⁵ Die erziehungsberechtigte Person wird über einen Verweis, eine schriftliche Verwarnung und den Ausschluss aus der bws schriftlich informiert.

III. Disziplin und Ordnung

Art. 11 Grundsatz

¹ Schülerinnen und Schüler sind zu Disziplin und Ordnung verpflichtet. Sie erscheinen mit allen notwendigen Unterrichtshilfsmitteln im Unterricht.

² Aufnahmen (z. B. Bild, Ton etc.) vom Unterricht und von öffentlichen Veranstaltungen der bws dürfen durch die Schülerinnen und Schüler nur nach Zustimmung der verantwortlichen Person gemacht und veröffentlicht werden.

³ Abfälle (Papier, Flaschen, Aludosen, Zigarettenstummel usw.) sind in den dafür aufgestellten Behältern zu entsorgen. Alle Mitarbeitenden der bws können bei Fehlverhalten von Schülerinnen und Schülern eine Busse in Höhe von Fr. 10.- veranlassen.

⁴ Die Räume sind sauber aufgeräumt zu verlassen.

⁵ Die Schülerinnen und Schüler nehmen am Unterricht anständig gekleidet teil.

⁶ Die Leiterin/der Leiter bws, die Lehrpersonen, die Mitarbeitenden der Zentralen Dienste und die Hauswartin/der Hauswart sind gegenüber den Schülerinnen und Schülern weisungsberechtigt. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

Art. 12 Gewalt

Jegliche Form von Gewalt ist untersagt und hat disziplinarische Massnahmen zur Folge. Körperliche, psychische und sexuelle Gewalt können strafrechtliche Konsequenzen haben.

Art. 13 Alkohol, Rauchen, Snus und andere psychoaktive Substanzen

¹ Der Konsum von Alkohol, Snus, Cannabis und anderen psychoaktiven Substanzen ist auf dem gesamten Schulareal verboten. Die Schülerinnen und Schüler dürfen nicht unter Einwirkung von Alkohol und psychoaktiven Substanzen am Unterricht teilnehmen.

² Bei Handel von Suchtmitteln und psychoaktiven Substanzen leitet die Leiterin/der Leiter bws das notwendige Verfahren ein.

³ Innerhalb des Schulareals und der Turn- und Sportanlage bws besteht Rauchverbot.

⁴ Ausgenommen vom Rauchverbot ist die markierte Zone auf dem Vorplatz.

Art. 14 Abstellen von Fahrzeugen

Das Abstellen von Fahrzeugen ist auf dem Schulareal bws nur auf den dafür speziell vorgesehenen Plätzen und nur innerhalb der Markierungen erlaubt.

Art. 15 Massnahmen bei Verstössen betreffend Disziplin, Ordnung und Hausaufgaben

¹ Jeder Verstoss kann mit Fr. 10.- gebüsst werden.

² Die Lehrpersonen können beim ersten disziplinarischen Verstoss an Stelle eines Unterrichtsausschlusses eine Ermahnung aussprechen.

³ Im Wiederholungsfalle können Schülerinnen und Schüler von den Lehrpersonen bis maximal fünf Lektionen vom Unterricht ausgeschlossen werden. Dazu erfolgt immer eine Meldung an die Leiterin/den Leiter bws.

⁴ Die Leiterin/der Leiter bws erteilt Schülerinnen und Schülern bei Verstössen betreffend Disziplin und Ordnung einen schriftlichen Verweis, wenn dieser angezeigt ist. Im Wiederholungsfalle kann die Leiterin/der Leiter bws fehlbaren Schülerinnen und Schülern eine schriftliche Verwarnung erteilen und bei weiteren Vorkommnissen den Ausschluss aus der bws verfügen.

⁵ Die Leiterin/der Leiter bws kann fehlbaren Schülerinnen und Schüler für bis zu zwei Tage vom Unterricht ausschliessen. In schwerwiegenden Fällen kann auch direkt die schriftliche Verwarnung ausgesprochen werden.

⁶ Die erziehungsberechtigte Person wird über einen Verweis, eine Verwarnung oder den Ausschluss schriftlich informiert.

⁷ Das Lösen der Hausaufgaben ist obligatorisch. Folgende Massnahmen können durch die Lehrpersonen und die Leiterin/den Leiter bws. bei unerledigten Aufgaben im Schuljahr angeordnet werden:

- a) 3-mal → Verwarnung durch die Lehrperson
- b) 5-mal → schriftliche Mitteilung an die erziehungsberechtigten Personen
- c) 7-mal → Gespräch mit den erziehungsberechtigten Personen, der Klassenlehrperson und der Leiterin/dem Leiter bws. Die Androhung des Schulausschlusses wird schriftlich festgehalten (Vereinbarung)
- d) 9-mal → schriftliche Androhung (Brief an die Eltern) zum Ausschluss aus der bws (Ultimatum)
- e) 11-mal → endgültiger Ausschluss aus der bws.

Art. 16 Probezeit für verspätete Eintritte von Schülerinnen und Schülern

¹ Schülerinnen und Schüler, welche nach den Herbstferien in die bws eintreten, haben eine 4-wöchige Probezeit zu bestehen. Während diesen 4 Wochen müssen sie ihr Interesse und Engagement für die Schule unter Beweis stellen.

² Die Probezeit wird schriftlich beim Eintritt der Schülerin / des Schülers festgehalten. Am Ende der Probezeit findet ein erneutes Treffen statt und es wird über die Fortsetzung des Schulbesuches oder einer Verlängerung der Probezeit entschieden.

IV. Weitere Bestimmungen

Art. 17 Haftung

Schülerinnen und Schüler haften für jeden von ihnen verursachten Schaden an Sachen und Personen.

Art. 18 Zeugnisse

¹ Zeugnisse werden am Ende jedes Semesters erteilt. Die Schülerinnen und Schüler erhalten ein persönliches Zeugnis.

² Alle entschuldigten und unentschuldigten Lektionen werden im Semesterzeugnis aufgeführt.

Art. 19 Klassensprecherin / Klassensprecher

Alle Klassen wählen bei Schulbeginn eine Klassensprecherin/einen Klassensprecher. Diese vertreten die Klasse gegenüber den Lehrpersonen und der Leiterin/dem Leiter bws und unterstützen die Lehrpersonen in organisatorischen Belangen.

V. Rechtsmittel

Art. 20 Rechtliches Gehör

¹ Entscheide und Verfügungen der Lehrpersonen können innert 10 Tagen mit Beschwerde an die Schulleitung bws weitergezogen werden.

² Entscheide und Verfügungen der Schulleitung bws können innert 30 Tagen mit Beschwerde an die Direktorin / den Direktor GBC weitergezogen werden, wobei der Entscheid der der Direktorin / des Direktors GBC endgültig ist.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 21 Ersetzung bisherigen Rechtes

Diese Schul- und Disziplinarordnung ersetzt die Fassung vom 1. August 2023 und tritt am 1. August 2026 in Kraft.